

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Dr. Heinrich Fink, Dr. Heidi Knake-Werner, Dr. Klaus Grehn,
Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs
– Drucksachen 14/1523, 14/1636, 14/1680, 14/2016, 14/2036 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts (Haushaltssanierungsgesetz – HSanG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 24 (Anlage 1 – Artikel 17 der Ausschussfassung) – Änderung des
Künstlersozialversicherungsgesetzes – wird gestrichen.

Berlin, den 4. November 1999

**Dr. Heinrich Fink
Dr. Heidi Knake Werner
Dr. Klaus Grehn
Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

Begründung

Im Artikel 24 des Entwurfs des Haushaltssanierungsgesetzes ist eine Absenkung des Bundeszuschusses zur Künstlersozialkasse von 25 v. H. auf 20 v. H. und eine Vereinheitlichung der Abgabesätze in den Bereichen Musik, Wort, darstellende Kunst und bildende Kunst vorgesehen. Eine solche gravierende Veränderung des geltenden Künstlersozialversicherungsgesetzes im Rahmen eines Haushaltssanierungsgesetzes vorzunehmen, ist nicht sachgemäß und aus folgenden Gründen abzulehnen:

Die Senkung des Bundesanteiles (Veränderung des § 34 Abs. 1 KSVG) gefährdet die Stabilität der Künstlersozialversicherung. Basis der seit 1983 in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regelung zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung von Künstlerinnen und Künstlern ist, dass der Bund und

die Verwerter jeweils 50 % des Arbeitgeberanteiles an die Künstlersozialkasse zahlen. Mit der vorgesehenen Absenkung wird diese Vereinbarung durch den Bund einseitig aufgekündigt. Daraus erwächst die Gefahr, dass die Verwerter eine Steigerung ihrer Sozialabgaben nicht akzeptieren und ihrerseits die Künstlersozialkasse infrage stellen. Die Kürzung des Bundeszuschusses wird im Gesetzentwurf mit einem „feststellbaren Rückgang des Selbstvermarktungsanteils der Künstler und Publizisten“ begründet. Für diese Begründung gibt es keine gesicherte und akzeptierte aktuelle Datenbasis. Die zur Argumentation für die Absenkung herangezogenen Daten aus einem Gutachten des Ifo-Institutes von 1995 (mit Zahlenmaterial aus dem Jahre 1993) sind als veraltet zu betrachten. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden zudem bereits bei seinem Erscheinen aufgrund einer zu kleinen Stichprobe und methodischer Probleme von Experten angezweifelt.

Beschäftigungsstrukturen und Einkommenssituation im Kulturbereich haben sich inzwischen gravierend verändert. Eine aktuelle „Künstlertenquete“ ist überfällig und müsste vor jeder Entscheidung über eine Veränderung der Bedingungen für die Künstlersozialkasse stehen.

Die vorgesehene Vereinheitlichung der Abgabesätze in den Bereichen Musik, Wort, darstellende Kunst und bildende Kunst (Änderung des § 26 KSVG) wirkt sich nicht auf den Bundeshaushalt aus. Sie bringt keinerlei Spareffekt und ist deshalb in einem Haushaltssanierungsgesetz fehl am Platze. Es gibt keine sachliche Grundlage dafür, die Trennung nach künstlerischen Sparten aufzuheben. Ein solches Vorgehen stünde im Widerspruch zu den Erfahrungen der bisherigen Praxis und würde den differenzierten Strukturen und spezifischen Bedingungen in den einzelnen künstlerischen Bereichen nicht gerecht. Gerade wegen dieser Unterschiede aber waren seinerzeit die unterschiedlichen Abgabesätze gewählt worden. Der differenzierte Hebesatz sollte unbedingt erhalten bleiben.